

Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several columns. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on a folded sheet of paper. The script is dense and difficult to decipher due to its age and the way it is written.

Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several columns. This section appears to be a separate block of text, possibly a continuation or a different part of the document. The script is consistent with the text above.



no 21. 6

Die Leopoldischen Dritthalb Groschen Stücke/

Sie haben Cronen oder nicht.



Die Alten Chur-Brandenburgischen Groschen/ mit dem vollen Wappen und Zepter.



Noch eine andere Art/ Chur-Brandenburgische Groschen mit den Adler und Zepter.



Alte Sächsische Groschen.

Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Braunschweigische Groschen.



Noch eine andere Art Braunschweigischer/ von Anno 1623. an/ gemünzter Groschen.



Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.



Alte Böhemische Groschen/ oder Plachenschecken.

Reimarsche neugemünzte Groschen.



Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.



Fürstliche Anhaltische Groschen.



Mannsfeldische Groschen/ Sie haben Cronen oder nicht.



ischen.

Reussische Groschen.



Der Stadt Magdeburg Groschen.



Der Stadt Hameln Groschen.



Der Stadt Halberstadt Groschen.



Böhemische Achte Pfenniger.

Böhemische Vier Pfenniger.



Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.



Alte Sächsische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer/

Die Leopoldischen Drithalb Groschen Stücke / Sie haben Cronen oder nicht.



Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Neumarische neugemünzte Groschen.



Reussische Groschen.



Böheimische Vier Pfenniger.



Die Alten Chur-Brandenburgischen Groschen / mit dem vollen Wappen und Szepter.



Braunschweigische Groschen.



Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.



Der Stadt Magdeburg Groschen.



Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.



Noch eine andere Art Braunschweigischer / von Anno 1623. an / gemünzter Groschen.



Fürstliche Anhaltische Groschen.



Der Stadt Hameln Groschen.



Alte Sächsische Dreyer.



Noch eine andere Art / Chur-Brandenburgische Groschen mit dem Adler und Szepter.



Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.



Nammsfeldische Groschen / Sie haben Cronen oder nicht.



Der Stadt Halberstadt Groschen.



Braunschweigische Dreyer.



Alte Sächsische Groschen.



Alte Böheimische Groschen / oder Plackenschen.



Stoßbergische Groschen.



Böheimische Achte Pfenniger.



Braunschweigische Dreyer.



Wonebenst Wir es dann bey Unserer obgethanen Erklärung / das die Funffzehen-Kreuzer oder Viergroschen-Stücken höher nicht / als vor Drey Groschen und Drey Pfennige / die Sechsz-Kreuzer vor Einen Groschen und alle in Unserm Churfürstenthumb und Landen bisher gangbar gewesenere Drey-Kreuzer vor Acht Pfennige / die Zweyfachen vor Funff Pfennige / und die Einfachen Kreuzer vor Zweene Pfennige / auch die Einfachen und Doppelte Marien-Groschen / wie bishero / bis auff weitere Verordnung in ihren valvirten Werth verbleiben sollen: Worbey doch männiglich in acht zu nehmen / das die Fürstl. Sächs. Fürstlichen Anhaltischen / Quedlinburg- und Erz-Stiftischen Magdeburgischen Groschen / alle ins gemein / das Gepräge sey wie es wolle / außer die unter diesen Anno 1620. 1621. und 1622. gemünzter / und dann ferner die alten Sächsischen und Brandenburgischen / und alle andere alte gute Dreyer / so im Münz-Büchlein nicht ausdrücklich herunter gesetzt / oder in obbemelten Dreyen Jahren gemünzter / allerdings in vollen Werth verbleiben.

Wir haben auch die Verordnung gethan / das bey Unserer Münze denen Lieferanten nicht allein in diesen valvirten Münz-Sorten / sondern auch andern Bruch- und Pagament-Silber / die feine Mark umb Neun Gilden Achzehen Groschen bezahlet werden / Hingegen wollen Wir ernstlich verboten haben / das sich keiner unterschey solle / gedachte obgesetzte Münz-Sorten vortheilhaftiger weise einzuwechseln / oder andere Bruch und Pagament / auch unvernünftige Silber auffzukauffen / außm Lande zu führen / und damit Bucher zu treiben / bey Verlust der Münz-Sorten und des Silbers / wovon der Ansager desmal den dritten Theil also fort soll zu gewarten haben / auch bey Vermeidung anderer in Reichs-Abschieden benemten Strafen.

Es soll auch bey gleichmäßiger unnachbleiblicher Bestrafung niemand sich gelüsten lassen / die gangbarsten guten Sorten / beydes grober als kleiner Münze / höher als nach der geordneten Taxa und Wehr / mit Aufgeld zu steigern und auffzuwechseln / und aus Unseren Landen zu führen / oder dieselben zu andern Gebrauch brechen zu lassen.

Begehren demnach und befehlen ernstlich / das nunmehr von dieser Publication an in Unserm Churfürstenthumb und Landen männiglich / so wol Einheimische als Auswärtige / auch die sich Unser Schutz und Spesen in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen / diesem Unserm Mandat allerd. ngs gehorsam und getreulich nachleben / und in keinerlei weise darwider etwas thun und vornehmen / noch andern hierzu Anlaß geben / oder dergleichen verstätten sollen: Wo aber jemand wider diese wohlgemeinte / und dem gemeinen Wesen zum besten angeordnete Verordnung in einerley wege zu handeln sich unterfangen würde / derselbe soll nicht allein des Geldes / darüber er sich betreten läßt / gänzlich verlustiget seyn / sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit der That / andern zum Exempel und Abscheu / mit Gefängniß / Entsetzung seines Ehren-Amtes / auch nach Befindung wohl gar zu achten. Obkündlich haben Wir Uns mit eigenen Hand zu Dresden / am 7. Aprilis, Anno 1665.

Johann Georg Churfürst.



no 21. 6

Die Leopoldischen Dritthalb Groschen Stücke / Sie haben Cronen oder nicht.



Die Alten Chur-Brandenburgischen Groschen / mit dem vollen Wappen und Zepter.



Noch eine andere Art / Chur-Brandenburgische Groschen mit den Adler und Zepter.



Alte Sächsische Groschen.



Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Braunschweigische Groschen.



Noch eine andere Art Braunschweigischer / von Anno 1623. an / gemünzter Groschen.



Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.



Alte Böhemische Groschen / oder Plachenschehen.



Sächsisch-neugemünzte Groschen.



Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.



Fürstliche Anhaltische Groschen.



Nammsfeldische Groschen / Sie haben Cronen oder nicht.



Erzbergische Groschen.



Reussische Groschen.



Der Stadt Magdeburg Groschen.



Der Stadt Hameln Groschen.



Der Stadt Halberstadt Groschen.



Böhemische Achte Pfenniger.



Böhemische Vier Pfenniger.



Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.



Alte Sächsische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer.



Benebenst Wir es dann bey Unserer obgethanen Erklärung / daß die Fünffzechen-Kreuzer oder Viergroschen-Stücken höher nicht / als vor Drey Groschen und Drey Pfennige / die Sechsz-Kreuzer vor Einem Groschen und alle in Unsern Churfürstenthumb und Landen bisher gangbar gewesenere Drey-Kreuzer vor Acht Pfennige / die Zweysachen vor Fünff Pfennige / und die Einfachen Kreuzer vor Zweene Pfennige / auch die Einfachen und Doppelte Marten-Groschen / wie bishero / bis auff weitere Verordnung in ihren valvirten Werth verbleiben sollen: Worben doch männiglich in acht zu nehmen / daß die Fürstl. Sächs. Fürstlichen Anhaltischen / Quedlinburg- und Erz-Stiftischen Magdeburgischen Groschen / alle ins gemein / das Gepräge sey wie es wollet / außer die unter diesen Anno 1620, 1621, und 1622. gemünzter / und dann ferner die alten Sächsischen und Brandenburgischen / und alle andere alte gute Dreyer / so im Münz-Büchlein nicht ausdrücklich herunter gesetzt / oder in obbemelten Dreyen Jahren gemünzter / allerdings in vollen Werth verbleiben.

Wir haben auch die Verordnung gethan / daß bey Unserer Münze denen Lieferanten nicht allein in diesen valvirten Münz-Sorten / sondern auch andern Bruch- und Pagament-Silber / die feine Mark umb Neun Gulden Achtschen Groschen bezahlet werden / Hingegen wollen Wir ernstlich verboten haben / daß sich keiner unterschey solle / gedachte obgesetzte Münz-Sorten vorthellhafter weise einzuwechseln / oder andere Bruch und Pagament / auch unvermünzter Silber auffzukauften / auffm Lande zu führen / und damit Bucher zu treiben / bey Verlust der Münz-Sorten und des Silbers / wovon der Ansager desmal den dritten Theil also fort soll zu gewarten haben) auch bey Vermeidung anderer in Reichs-Abschieden bentemten Strafen.

Es soll auch bey gleichmäßiger unachbleiblicher Bestrafung niemand sich gelüsten lassen / die gangbarsten guten Sorten / beydes grober als kleiner Münze / höher als nach der geordneten Taxa und Wehr / mit Aufgeld zu steigern und aufzuwechseln / und aus Unseren Landen zu führen / oder dieselben zu andern Gebrauch brechen zu lassen.

Begehren demnach und befehlen ernstlich / daß nimmehro von dieser Publication an in Unsern Churfürstenthumb und Landen männiglich / so wol Einheimische als Auswärtige / auch die sich Unserer Schutzes und Hülff in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen / diesem Unserm Mandat allerdinges gehorsam und getreulich nachleben / und in keinerlei weise darwider etwas thun und vornehmen / noch andern hierzu Anlaß geben / oder dergleichen verstaten sollen: Wo aber jemand wider diese wohlgemeinte / und dem gemeinen Wesen zum besten angesehene Verordnung in einerley wege zu handeln sich unterfangen würde / derselbe soll nicht allein des Geldes / darüber er sich betreten lässet / gänzlich verlustiget seyn / sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit des Verbrechen / andern zum Exempel und Abschey / mit Gefängniß / Entsetzung seines Ehren-Ambts / auch nach Befindung wohl gar an Ehren / Leib und Leben unachlässig bestraft werden / darnach sich männiglich zu achten. Dyrändlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser Cantzley Secret hierauf befohlen. Geben zu Dessden / am 7. Aprilis, Anno 1665.


Johann Georg Churfürst.



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to fading and the texture of the paper.]

[A block of faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side, located in the lower half of the page. The text is mostly illegible.]





no. 21. 6

Die Leopoldischen Dritthalb Groschen Stücke!

Sie haben Cronen oder nicht.

Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Braunschweigische Groschen.



Die Alten Chur sachen Groschen Wappen!



Noch eine Chur-Branden mit den Adl



Alte Sächs

eine andere Art belgischer/ von Anno gemünzter Groschen.



eine andere Art weigischer Groschen.



heimische Groschen/ r Plachenschen.

